

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **34=54 (1888)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erst vor einigen Tagen wurden die befohlenen Operationen in der Nähe von Satory beendigt. Die Leute waren uniformirt und mit Revolver und Säbel-Bajonnet bewaffnet. Unteroffiziere vom Geniekorps gaben ihnen die nöthigste Anweisung im Fussexerzieren, während Unteroffiziere der Artillerie ihnen Kenntniss des Revolvers beibrachten.

Alle technischen Manöver wurden vom Lager von Satory aus auf der Linie Massy-Palaiseau-Valenton ausgeführt und sollen, nach französischen Berichten, von grossem Nutzen für die Zukunft gewesen sein. Die Mannschaft (Eisenbahngestellte) habe viel Eifer und Hingebung gezeigt und es in Bezug auf Disziplin ebenfalls an Nichts fehlen lassen.

Alle Welt wünscht und will den Frieden, bereitet aber sorgsam den Krieg vor, auf der Erde, auf dem Wasser und in der Luft! Wann wird die Bombe platzen?
J. v. S.

Gemeinfassliche Waffenlehre. Ein Hilfsbuch zum Selbstunterricht von W. Witte, Oberst z. D. Mit 7 Tafeln. Berlin 1887, Mittler & Sohn. Preis Fr. 6. 70.

Der Herr Verfasser, dessen Artillerielehre s. Z. auch bei uns günstige Aufnahme fand und gern für den Artillerieunterricht benützt wurde, will mit der vorliegenden Waffenlehre denjenigen ein Hilfsbuch bieten, welche für die Aneignung der diesbezüglichen Kenntnisse auf den Selbstunterricht angewiesen sind.

Das Buch zerfällt in 8 Abtheilungen. Die erste Abtheilung enthält eine kurze Darlegung der historischen Entwicklung des Waffenwesens und der Kriegführung und soll hauptsächlich zum Nachlesen dienen, im Falle dies das Verständniss der in den folgenden Abtheilungen behandelten Gegenstände erforderlich macht.

Die zweite Abtheilung behandelt die Zusammensetzung und Fertigung des Pulvers; Entzündung, Verbrennung und Kraftäusserung; Anforderungen an gutes Pulver und Untersuchung; Art und Verwendung der Pulversorten; Verderben und Aufbewahren des Pulvers, sowie die Ersatzmittel und die Knallpräparate.

In der dritten Abtheilung kommen die Geschützröhren, die Anforderungen an Geschütze, das Rohrmaterial und die Fertigung der Rohre, Einrichtung der Rohre und die Verschlüsse zur Behandlung.

Die vierte Abtheilung beschäftigt sich mit den Kriegsfuhrwerken, Laffeten, Protzen und Wagen.

Die fünfte Abtheilung mit der Artilleriemunition, Geschosse, Ladungen und Zündungen.

In der sechsten Abtheilung werden die Handfeuerwaffen, die Anforderungen an diese, die Gesamtleistung der Waffen, die Magazin- oder

Repetirgewehre und die Handfeuerwaffen zu eingehendem Gebrauch erörtert.

Die siebente Abtheilung enthält das Schiessen und die Wirkung der Feuerwaffen.

Die achte Abtheilung setzt den Gebrauch der Handfeuerwaffen und der verschiedenen Geschütze in 5 Kapiteln auseinander.

Wenn nun auch diese Waffenlehre speziell für deutsche Verhältnisse geschrieben worden ist, so muss es doch auffallen, dass die Bewaffnung der ausländischen Armeen, namentlich deren Artilleriematerial, sowie verschiedene wichtige Erscheinungen auf dem Gebiete der modernen Waffentechnik nicht mehr in Betracht gezogen worden sind. Dieses Nichtberücksichtigen mancher bestehender, bewährter Konstruktionen hat dann auch zur Folge gehabt, dass in den verschiedenen Abtheilungen da und dort Sätze sich vorfinden, die nicht allgemeine Gültigkeit beanspruchen können. Zudem lässt sich nicht übersehen, dass das Streben nach leicht verständlicher Darstellung mitunter zu sprachlich und stylistisch unkorrekter Ausdrucksweise geführt hat, welche beim nicht sachverständigen Leser leicht eine irrige oder schiefe Auffassung bewirken kann.

Dennoch wird diese Waffenlehre, welche den vielseitigen Stoff im Allgemeinen in gedrängter und anschaulicher Weise behandelt, manchem Offizier zur allgemeinen Orientirung, namentlich über das deutsche Waffenwesen, willkommen sein. Die in den beigegebenen Tafeln enthaltenen Zeichnungen sind deutlich ausgeführt und erleichtern somit wesentlich das Verständniss des Textes.
v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Oberst Paquier der Artillerie in Lausanne hat die von ihm aus Gesundheitsrücksichten nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste erhalten.

— (Verordnung über Unterstützung der Revolverschiessvereine.) In theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 14. April 1885 hat der Bundesrath das Ausrichten eines Bundesbeitrages an Revolverschützen im Betrage von Fr. 3 per Mann auf die im Auszug und in der Landwehr eingetheilten Militärs, welche mit dem Revolver bewaffnet sind oder das Recht haben, Revolver zu tragen, sowie auf die Landsturmoftiziere beschränkt, in der Meinung, dass dieselben folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen als Mitglieder eines Revolverschützenvereins wenigstens an drei Schiessübungen Theil nehmen und an diesen wenigstens 60 Schüsse auf die Distanzen 40 und 60 m mit dem Ordonnanzrevolver abgeben, und zwar auf Ordonnanzscheiben I und III. Dem eidgen. Militärdepartement ist über die abgehaltenen Revolverschiessübungen innert des für alle freiwilligen Schiessvereine angesetzten Termins eine nach den für die Schiessvereine geltenden Vorschriften ausgefertigte Schiesstabelle einzusenden. An Militärs, welche nach Art. 104 und 139 der Militärorganisation an obligatorischen Schiessübungen Theil zu nehmen haben, werden Subsidien für

das Revolverschiessen nur dann verabfolgt, wenn sie ihrer Schiesspflicht nachgekommen sind.

— (Zentralisation der Armee.) Der „Revue“ vom 13. v. Mts. zufolge soll sich Hr. Bundesrichter Dr. Morel in einer akademischen Vorlesung über das schweizerische Bundesstaatsrecht am 12. v. M. hinsichtlich der voriges Jahr in den Grossen Räten von Bern und Zürich gemachten Anregung zum freiwilligen Verzicht auf noch bestehende kantonale Prärogative auf dem Gebiete des Militärwesens gegen eine solche Abtretung erklärt haben; er hält Derartiges für mit der Bundesverfassung und dem gegenwärtigen Bundesrechte überhaupt durchaus unvereinbar.

— (Waffenplatzfrage.) Laut „Liberté“ werden die Offerten von Murten, Freiburg und Colombier, welche sich alle drei um Uebernahme eines Waffenplatzes der II. Division bewerben, von einer Spezialkommission geprüft, die aus den HH. Obersten Wieland (Basel), Walter (Bern) und Oberstlieutenant Isler (Genf) besteht. Bisher war Colombier dieser Waffenplatz. Die baulichen und sanitarischen Verhältnisse in der dortigen Kaserne werden aber von verschiedenen Seiten beanstandet.

— (Gegen die vollständige Zentralisation des Militärs) führte Oberst Cérésole in Lausanne im dortigen Offiziersverein, wie die Zeitungen berichten, unter Anderm folgende Gründe an: „Die meisten Anhänger der Zentralisation haben lediglich die rein militärische Seite der Frage im Auge; letztere berührt aber auch andere wichtige Verhältnisse. Die Aufhebung der den Kantonen noch verbleibenden militärischen Kompetenzen würde nämlich zugleich eine äusserst fühlbare Einschränkung ihrer Souveränität zur Folge haben. So lange indess das Gegentheil nicht dargethan werden kann, ist den Kantonen eine gewisse Machtbefugnis vorzubehalten, will man überhaupt der Schweiz noch ihre gegenwärtige Organisation belassen. Lassen wir ihnen dasjenige, was sie ebenso gut wie der Bund zu verrichten im Stande sind und räumen wir diesem dasjenige ein, was er besser auszurichten vermag.“

„Fänden wir uns nach vollständiger Beseitigung der jetzigen Einrichtungen des Landes vor der Neugründung eines Thatbestandes, so wäre es freilich ein Leichtes, die These der Militärzentralisation aufzustellen. Dem ist aber noch nicht so. Es gehört zur kantonalen Souveränität auch ein militärischer Charakter. Und mag bei Friedenszeiten die Vielfältigkeit des Räderwerkes als hindernd und unnütz erscheinen, so sieht es in Kriegszeiten anders aus; bei diesen wird die Mitwirkung des eidgenössischen und kantonalen Elementes gewiss nicht überflüssig sein. Beweis die Ereignisse von 1870—71 und die Internirung der Ostarmee. Will man, dass im Falle einer Mobilisirung der Armee Jedermann in den Kantonen seine Schuldigkeit thue und seinen Theil von Verantwortlichkeit übernehme, so muss man auch dahin wirken, dass den Kantonen gewisse Befugnisse erhalten bleiben. Worauf würden sich aber die Befugnisse reduzieren, wenn man sich ausschliesslich um die streng militärische und technische Seite der Frage kümmern wollte? Ich persönlich würde es von meinem Kanton, der seine Prärogative so hoch schätzt, jedenfalls nicht begreifen, wenn er sich nur um diesen Gesichtspunkt, den der Gegenstand bietet, kümmern wollte. Es thut überdies noth, dass unsere militärischen Einrichtungen ihren Charakter der Popularität behalten und es ist gewiss nicht richtig, wenn Einzelne behaupten, der militärische Geist sei bei uns im Sinken begriffen; dieser Geist hat sich transformirt, abgenommen hat er aber keineswegs. . . Ich würde es daher für recht bedauerlich halten, wenn ein Kanton, wie der unsrige, sich her-

beiliesse, zu einer Zentralisation, deren Bedürfniss sich noch nicht fühlbar gemacht hat, die Hände zu reichen.“

Es scheint, dass Hr. Oberst Cérésole mehr den Standpunkt des Politikers als jenen des Militärs im Auge hatte.

— (Ein Unfallversicherungsverein der zürcherischen Schliessvereine) hat sich Sonntag den 22. Januar gebildet. Die Abgeordneten versammelten sich in der Kantine der Kaserne in Zürich. Der Verein hat einstweilen nur die Absicht, die angestellten Leute, wie Zeiger, Warner, Schreiber, zu versichern, später dagegen sollen alle Schützen gegen Unfälle beim Schiessen versichert werden. Ungefähr 70 Delegirte vertraten 50 Vereine, welche zum grossen Theile ihren Beitritt schon definitiv erklärten. Unter allen Umständen ist der „Z. Post“ zufolge der Beitritt von mindestens 150 Vereinen gesichert. Der Betrag, der für Verletzung mit tödtlichem Ausgang bestimmt ist, beläuft sich auf 4000 Fr. Die gleiche Summe wird für vollständige Invalidität bestimmt; für Verletzungen mit temporärer Arbeitsunfähigkeit wird ein Taggeld von 4 Fr. ausgesetzt.

Ausland.

Deutschland. (Eine Polemik gegen den russischen „Invaliden“ findet in der „Köln. Ztg.“ statt. Wir bemerken, dass der russische „Invalide“ ein amtliches Organ der russischen Militärverwaltung ist. Die „Köln. Ztg.“ schreibt: „Der „Invalide“ behauptet, es habe der Friedensbestand der deutschen Armee in den letzten fünf Jahren, also seit 1882, sich um 65 Bataillone und 384 Geschütze, der Bestand der deutschen Truppen an der russischen Grenze um 21 Bataillone, 27 Batterien und 25 Schwadronen vermehrt. In Wahrheit ist eine Erhöhung des Truppenbestandes an der russischen Grenze über den normalen deutscherseits erst im Frühjahr 1887 eingetreten und hat auch nicht annähernd den Umfang gehabt, welchen der „Invalide“ seinen Lesern vorführt. Was aber die allgemeine Erhöhung des Friedensbestandes der deutschen Armee anbelangt, wie sie der „Invalide“ zuerst erwähnt, so liegt deren Ursache der ganzen Welt vor Augen in den ungeheuren Rüstungen Frankreichs. Ebenso weiss jeder, der solchen Dingen Aufmerksamkeit schenkt, dass Deutschland nach dem Frankfurter Frieden gezwungen war, Truppentheile, welche ihrer Bildung und ihrem Ersatz nach in die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie gehörten, in den Reichslanden zu belassen. Als aber Russland nach dem Berliner Frieden vom Juni 1878 bei der Demobilisirung des Heeres eine Garnisonirung seiner Truppen eintreten liess, welche die Hauptmasse derselben mehr als es die Anstalten zur Kasernirung, Verpflegung und vor Allem zur Ausbildung erfordert hätten, nach den westlichen Provinzen verlegte, und als zu dieser auffallenden militärischen Massregel ein Ton der äussersten Feindseligkeit gegen Deutschland in der russischen Presse trat, da schob Deutschland zum ersten Male einige Bataillone und Schwadronen an seine bis dahin militärisch fast entblösste Ostgrenze. — Deutschland habe, so fährt der „Invalide“ fort, in seinem östlichen Gebiete 4850 km Eisenbahnen gebaut. — Da muss man fragen: Was versteht der „Invalide“ unter östlichem Gebiete? Versteht er darunter die Provinzen Preussen, Posen und Schlesien, so erkennt man, dass in diesem Bereich so viele km Eisenbahnen gar nicht unterzubringen sind, wenn der „Invalide“ nicht etwa annimmt, dass jedes Dorf an das Eisenbahnnetz angeschlossen ist. Was soll es aber heissen, dass elf deutsche Bahnlinien Truppen an die russische Grenze schaffen könnten? Als Fachmann — und als solchen müssen wir uns